

Kassel 16.06.2016

Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis

Gut! Aber....

Schlusswort und Perspektiven

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität

FB Rechtswissenschaft und FB Erziehungswissenschaft

salgo@jur.uni-frankfurt.de

Warum eine Evaluationsklausel?

- **Rechtstatsachen- und Implementationsforschung** sind in D eher unterentwickelt im Vergleich zum Ausland
- Der deutsche Gesetzgeber schien lange Zeit nicht interessiert an einer systematischen Auswertung der Wirkungen seiner Gesetze
- **Fegert** und **Salgo** forderten im Gesetzgebungsverfahren deshalb eine zeitnahe Überprüfung der Wirkungen des BKiSchG und damit auch des KKG
- Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung
- Erfolg: Evaluation bereits nach 3 Jahren seit Inkrafttreten

Dr. Mühlmann hat nachgewiesen, dass sich die Evaluation gelohnt hat.

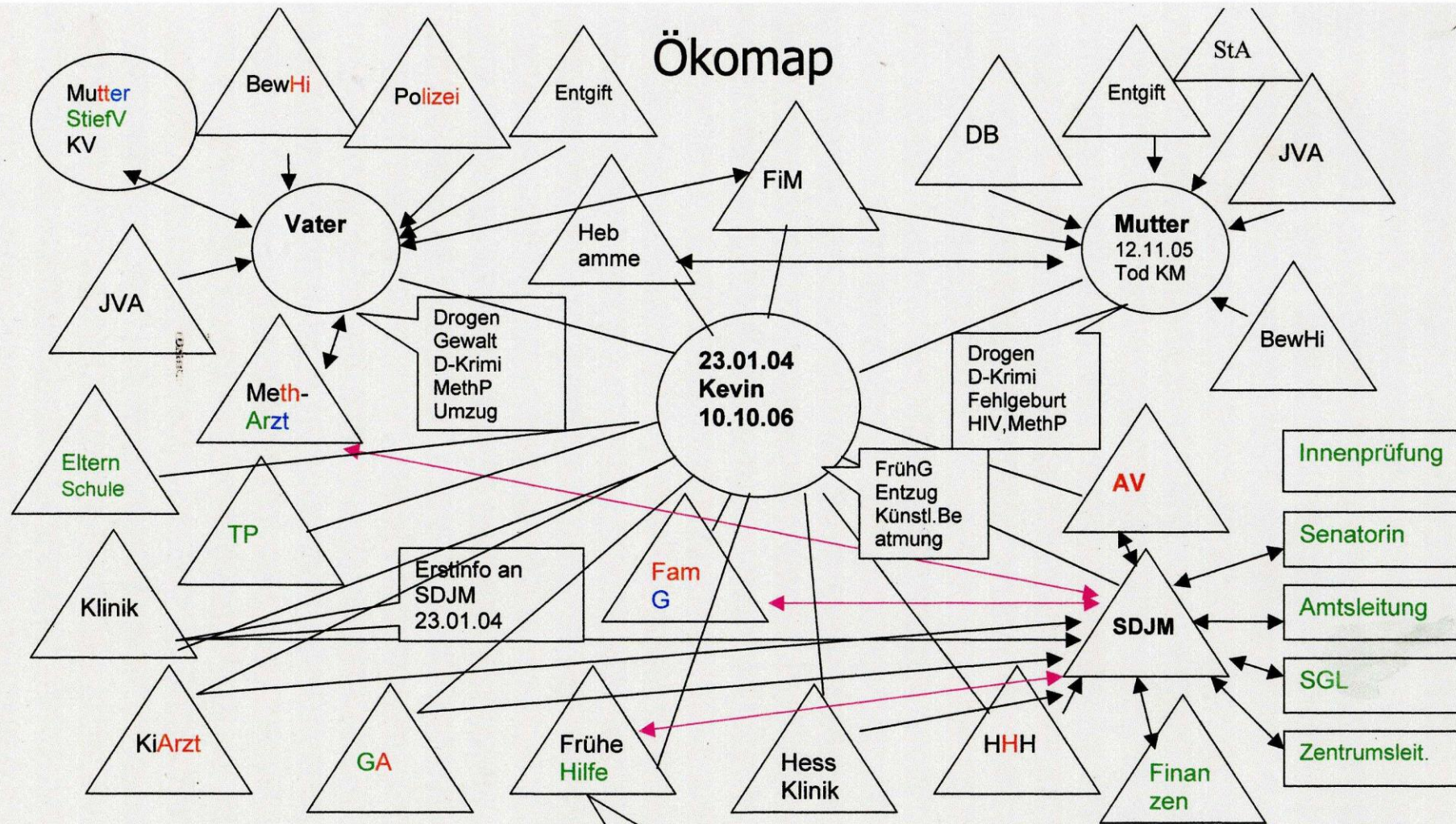
Zieldimension des Bundeskinderschutzgesetzes

Verbesserung von Handlungs- und Rechtsicherheit im Kinderschutz auch im Bereich der Heilberufe (bei Berufsheimnisträgern), in den Schulen, in den Jugendämtern, bei freien Trägern etc. erreicht???

„Unsicherheit bei der praktischen Umsetzung“

Vorträge konnten aufzeigen, dass dieses Ziel (nur) partiell erreicht worden ist, in relativ kurzer Zeit

Ökomap



Fall in 4. Phasen eingeteilt
 1. Fall wird ein Fall
 2. Fall nach dem Tod der KM
 3. Einschaltung der Senatorin
 4. Lügen des KV werden aufgedeckt

Erstellt von D. Stübe-Haag, 2007

Spielkreis
Frühförderung

Legende
 GA- Gesundheitsamt
 DB- Drogenberatung
 TP- Tagespflege
 HHH- HermannHildebrandHaus
 BewHi- Bewährungshilfe

- SDJM bezog sich immer auf den Infoaustausch mit dem MethArzt.
- Frühe Hilfe sei immer eingeschaltet gewesen, war aber nie tätig.
- FamG hinterfragte Neutralität MethArzt.

Alessio

Auch im tragischen Fallverlauf „Alessio“ fällt auf, dass wiederholte fundierte Aussagen und Prognosen eines spezialisierten Fachteams einer **Universitätsklinik** sowie der erfahrenen und behandelnden **Kinderärzte** keinen Einfluss auf die fatale Rückführungsentscheidung des Jugendamtes hatten

Kindler (Badische Zeitung 20.10.2015):

- **Fehleinschätzung bezüglich Möglichkeit der Kooperation mit Eltern (FPI = Friendly Parent Illusion)**
- **„Kognitive Verzerrungen“** diesbezüglich,
- **Keine Nachvollziehbarkeit der Abwägungsprozesse**
- **Wahrnehmung des Kindes fast ausschließlich aus Erwachsenenperspektive**
- **Übermäßig langes Festhalten an Einschätzungen**

Vielerorts wurden Kinderschutzaktivitäten angestoßen oder bereits vollzogene Entwicklungen bestärkt.

- Die Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes ist insgesamt gestiegen.
- Strukturen im institutionellen Kinderschutz wurden fast flächendeckend weiterentwickelt. Aber:
 - **Die Umsetzung erfolgte mit großen regionalen und institutionellen Unterschieden** – dadurch wurden neue Heterogenitäten geschaffen oder bestehende Unterschiede verstärkt

“The same lessons being identified every time“

Every decade since the 1940s has had its share of scandals, with the same lessons being identified every time – better communication between the agencies, better co-ordination of action, and greater attention paid to the child rather than the adults.

Douglas/Lowe (2009)

- Bessere Kommunikation zwischen den professionellen Akteuren
- Bessere Absprachen über das Vorgehen
- Größere Aufmerksamkeit dem Kind als den beteiligten Erwachsenen gegenüber

Defizite in den informativen Vernetzungen

- Die *Defizite in den informativen Vernetzungen* behindern frühzeitiges Erkennen und Reagieren. Sie verlängern die Zeiträume, in denen die Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt sind. Sie verweisen auch auf die Frage nach den innerhalb der verschiedenen Systeme geltenden Handlungsmaximen für den Kinderschutz.
- *Unkenntnis der Handlungslogiken der jeweils anderen beteiligten Institutionen/ professionellen Personen* führt zu falschen Erwartungen hinsichtlich der Weitergabe des Misshandlungsverdachts.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2008)

Hat sich was verändert? „Lernendes Kinderschutzsystem“? (Kindler 2014)

- „Ungeklärte Hilfeziele und Verantwortungsdiffusion“
- „Unterschiedliche Risikokonzepte, Instrumente und Verfahren“
- „Verantwortungsdelegation für Kinderschutz an den ASD“
- „Kein Ort und keine Zeit für professionsübergreifendes Fallverstehen“
- „Die Familien- und Hilfegeschichte blieb neuen Helferinnen unbekannt“
- Kooperation nur Absicht und problematische Formel

Kinderschutz in Deutschland: **„nicht kindzentriert, sondern elternzentriert“**

„Die gegenwärtige Lösung konzentriert sich auf den erwachsenen Klienten, während sie das Kind ignoriert. Anstatt die Erfahrungen und das Leiden der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen, zielen die Interventionen auf Erhaltung der rechtmäßigen elterlichen Autorität und insbesondere auf den sichtbaren Willen der Eltern, sich um einen ordentlichen Erziehungsstil zu bemühen“.

„Sowohl das Kind als auch die Situationen familiärer Gewalt verbleiben im toten Winkel“

„Kinder von Professionellen immer wieder dazu überredet wurden, den Kontakt zum gewalttätigen Vater zu halten selbst dann, wenn die Kinder erklärten, dass es ihnen im Anschluss an ein Treffen schlecht gehe“

„Marginalität des Kindes im Kinderschutz“

„Kindzentrierte Wissensbestände werden nicht adaptiert“ – „prinzipielle Zurückweisung kindbezogenen Wissens“

Alberth/Bühler-Niederberger/Eisentraut (2014)

Verfahren des JA und des FamG

Jugendamt

Familiengericht

Jahr

§ 8a SGB VIII - Verfahren

§ § 1666,1666a BGB

(erfolgte
Sorgerechtsbeschränkung)

2012

106.000

14.370

2013

115.000

15.067

2014

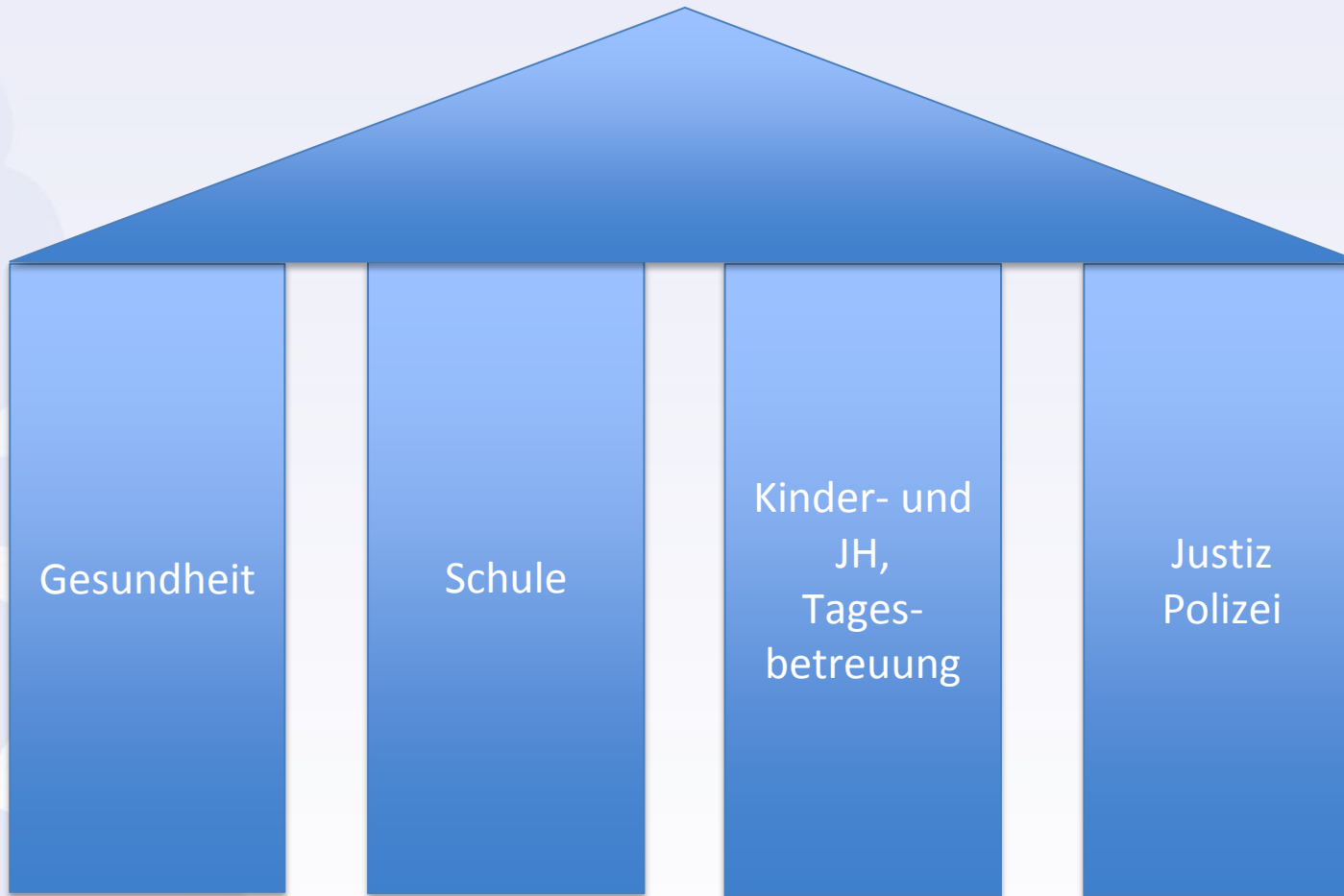
124.000

17.029

Steigerung der Handlungssicherheit der Akteure

- **Jugendamt:** Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII: „Vier-Augen-Prinzip“)
- **Freie Träger:** Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (**iseF**) (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen:** Anspruch auf Beratung durch eine **iseF** zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII)
- **Berufsgeheimnisträger/Lehrer:** Anspruch auf Beratung durch eine **iseF** zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG) mit Befugnisnorm ggf. zur Information des JA

Ziel der Reformen: Überwindung der Versäulung der unterschiedlichen mit Eltern und Kindern befassten Systeme



IseF für Berufsgeheimnisträger/Lehrer bei Kindeswohlgefährdung

- Ob sich das **iseF**-Konzept innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bewährt hat? Jedenfalls ist eine deutliche Sensibilisierung nachweisbar
- Der Gesetzgeber übertrug dennoch dieses Konzept auf Berufsgeheimnisträger und Lehrer
- Berufsfeldspezifische Umstände sehr unterschiedlich, vom KKG aber nicht berücksichtigt
- Soweit es um Heilberufe geht, hätte eine Regelung im Gesundheitsrecht erfolgen müssen
- Weil es um „öffentliche Fürsorge“ geht, kann Bund Gesetzgebungszuständigkeit an sich ziehen
- Inwieweit passt das **iseF**-Modell aus dem § 8a SGB VIII auf Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe?!

Kinderschutz - Schulen

- LandesschulGe und BKSchG nirgends mit Erlassen gefestigt
- Keine IseF aus der Schulsozialarbeit derselben Schule
- IseF brauchen feldspezifisches Wissen über Schulen
- Jugendhilfe, KIWO-Gefährdung (Häusliche Gewalt, sex. Missbrauch, Vernachlässigung, Trennung/Scheidung), die UN-KRK kein verbindlicher Gegenstand der Lehrerausbildung u. des Unterrichts
- Schule **und** Jugendhilfe = eine Erfolgsgeschichte!!!?
- **Es bewegt sich ´was....**

„BAUSTELLEN“ I

- **KKG: Implementationsdefizite** (Stichworte: z.B. Kinderschutz in Heilberufen und Schulen)
- **Gefährliche „bunte Vielfalt“ bei den Kinderschutzfachkräften („iseF“)**
- **Informations-, Fort- und Ausbildungsdefizite zum Kinderschutz und zur Kommunikation mit Kindern; Kinderschutz in den Curricula der Hochschulen (Recht, Medizin, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit)**
- Nach wie vor **keine verpflichtende Fortbildung für Familienrichterinnen/er**
- **Keine Fachaufsicht über JÄer**; faktischer Ausfall rechtsstaatlicher Kontrolle über Jugendamtshandeln
- **„Hilfen zur Erziehung“ (HzE) bislang nicht Rechtsansprüche der Mj, sondern der PSB; was, wenn PSB als gesetzliche Vertreter Rechtsansprüche der Mjn nicht geltend machen!?**
„stellvertretende Anspruchsinhaberschaft“ - Kinderschutz gelingt nicht immer mit den Eltern ; Verfahrensbeistände im SGB-Verfahren (s. Fieseler, in: HB Salgo)
- **Mischung aus Defizit- und Ressourcenorientierung notwendig**
- **„Kinder sind Kinder“ – „Normalisierung“!?**
- **Öffentliche und freie Träger stehen in keinem kritischen Dialog über Kinderschutz und die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen**

„BAUSTELLEN“ II

Erforderlich sind:

- Kritische Prüfung der Evaluationsergebnisse des von der BuReG vorgelegten Evaluationsberichts zum Bundeskinderschutzgesetz
- Kritische Begleitung der Umsetzung der kinderschutzrelevanten Themen aus der Koalitionsvereinbarung, wie zB: Umgang und häusliche Gewalt
- **Bundesweite Verstetigung der Ombudsschaft in der Kinder- und Jugendhilfe**
- Standards und Qualifizierung der Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren
- Klärung des Verhältnisses Familiengericht/Jugendamt („Anordnungscompetenz“?!); faktischer „Ausfall rechtsstaatlicher Kontrolle der JÄer“
- Qualifizierung und Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe; Dr. Mühlmann: **„Strategien zur Verbesserung der Kontinuität sind noch nicht ausreichend erforscht“**. **WIDERSPRUCH (Wissenschaftlicher Beirat: Stellungnahme i.Ersch.**; s. auch Diouani-Streek/Salgo, RdJB 2016); Umgang dient nicht immer KiWo
- Reformbedarfe: Vormundschaftsrecht, der Inobhutnahme, der Freiheitsentziehenden Unterbringung
- Evaluierung des familiengerichtlichen Verfahrens (FamFG) in Kindschaftssachen auch hinsichtlich der Stärkung von Kinderrechten

BAUSTELLEN III

- Ausreichende **Ausstattung an qualifiziertem Personal** – realistische Fallzahlen insbes. im ASD, auch bei den FamGen
- **Zwingende Einbeziehung externer Experten beim Verstehen und Handeln im Kinderschutz**
- **Qualifizierte Diagnostik zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und als Voraussetzung der Hilfeplanung**
- **Neue Kultur der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation**
- Entdämonisierung von Polizei, Justiz, (Gerichts-)Medizin und Psychiatrie
- Aufarbeitung der Theoriedefizite insbes. im Hinblick auf Zwangskontexte
- Regelmäßig empirisch gestützte Begleitforschung zur Implementation und Wirkung der neuen Regelungen
- Ideologiefreie wissenschaftliche Politikberatung
- Implementation kindbezogenen Wissens in alle Handlungsfelder

Baustellen IV

- Konsequente Umsetzung der Mitwirkungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte in allen Bereichen (Art. 12 UN-KRK) – durchgängig zu wenig umgesetzt
- Der Widerstand gegen „Kinderrechte im Grundgesetz“ erklärt sich auch daraus, dass damit „die Gültigkeit der generationellen Ordnung in Frage gestellt“ (Bühler-Niederberger u.a.) wird
- Sowie das Völkerrecht eines kindzentrierten Instruments bedurfte (UN-KRK, 1989), so bedarf auch die Deutsche Verfassung (GG) einer Ergänzung mit spezifischen Aussagen zu Kinderrechten
- Evidenzbasierung und (gewisse) Formalisierung unumgänglich
- Wandlungsprozess der Familien- und Interventionspolitik in zahlreichen Ländern zu einer stärkeren Kindzentrierung

